



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 3. April 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident)
und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

Parteien

X GmbH

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2015

(Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. In ihrer Erfolgsrechnung verbuchte die Rekurrentin, X GmbH, unter dem Konto 3800 Fremdarbeiten in Höhe von CHF 346'861.50.

In ihrer Veranlagung vom 30. Juni 2017 rechnete die Steuerverwaltung unter anderem CHF 89'621.00 auf. Zur Begründung führte sie an, die unter dem Konto 3800 Fremdarbeiten verbuchten Drittleistungen der Firma B GmbH seien nicht durch entsprechende Arbeitsrapporte sowie Zahlungsnachweise belegt. Daher erachte sie die Fremdleistungen nicht als vollständig geschäftsmässig begründet und akzeptiere lediglich 50% der Gesamterlöse von CHF 514'480.00 als geschäftsmässig begründet. Die Differenz zum verbuchten Aufwand von CHF 89'621.00 müsse daher aufgerechnet werden.

- B. Mit Einsprache vom 7. Juli 2017 beantragte die Rekurrentin die vollumfängliche Berücksichtigung der Aufwände. Sie führte aus, die Firma B GmbH habe bei ihr nach Ausmass ihre Leistungen erbracht. Allerdings hätte sie nie einen Arbeitsrapport verlangt. Sie würde ebenfalls als Subunternehmerin arbeiten und nur nach Ausmass Rechnungen senden und keine Arbeitsrapporte.

Mit Entscheid vom 13. September 2017 wies die Steuerverwaltung diese Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, die Buchhaltung der Rekurrentin sei nicht ordnungsgemäss geführt und die geltend gemachten Leistungen nicht nachvollziehbar, da die entsprechenden Nachweise fehlten.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 24. Oktober 2017. Die Rekurrentin macht geltend, als Jungunternehmen hätte sie unprofessionell gehandelt. In Zukunft würden die fehlenden Nachweise einverlangt. Daher bitte sie darum, den Aufrechnungsbetrag zu halbieren.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 forderte die Steuerrekurskommission die Rekurrentin auf, sich zur vermutlich verpassten Rekursfrist zu äussern und einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500.00 zu leisten. Innert der gesetzten Frist ging zwar der Kostenvorschuss ein, zur vermutlich verpassten Rekursfrist nahm die Rekurrentin jedoch keine Stellung.

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Der vorliegende Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
 - c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.
2.
 - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 119 N 3 f. und Hunziker/Mayer-Knobel in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), a.a.O. Art. 140 N 27 ff.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann nicht eingetreten werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 4).
3.
 - a) Der Einspracheentscheid vom 13. September 2017 wurde der Rekurrentin gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 20. Sep-

tember 2017 zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 21. September 2017 zu laufen und endete am 20. Oktober 2017. Das Rekurschreiben datiert vom 24. Oktober 2017 und traf bei der Steuerverwaltung am 27. Oktober 2017 ein. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

b) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrentin hat sich trotz einem entsprechenden Hinweis in der Eingangsbestätigung der Steuerrekurskommission vom 30. Oktober 2017 nicht zu allfälligen Gründen für ihre Säumnis geäussert. Es liegen daher keine Gründe vor, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrentin.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da auf eine materielle Auseinandersetzung verzichtet werden konnte, rechtfertigt es sich, diese Spruchgebühr im vorliegenden Fall auf die Minimalgebühr von CHF 200.00 festzulegen.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs betreffend kantonale Steuern pro 2015 wird nicht eingetreten.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.